

Hier bekommen Sie Recht!

Beim Laden auf „Out“, beim Fahren eine andere Karte?

? In meiner Firma wird verlangt, abends bis zur Abladestelle zu fahren. Dort sollen wir Pause machen, die Karte ziehen, den Tacho auf „Out“ stellen, entladen, nach der Pause die Karte wieder stecken und weiterfahren, um Zeit zu sparen. Außerdem sollen wir am Anfang einer Fahrt für einige Kilometer eine andere Karte und dann erst die eigene stecken, um die Tour zu schaffen. Kann ich als Fahrer Schwierigkeiten bekommen?

! Dies alles ist nicht zulässig und sogar strafbar!
! Die Stellung „Out“ ist für Fahrten, die außerhalb des Anwendungsgebietes der Verordnung

! Zum Teil. Der Gesetzgeber hat hier vorgesehen, dass die regelmäßige Tagesruhezeit zwei Mal durch andere Tätigkeiten unterbrochen werden darf, wenn alle übrigen Vorschriften der „Fähr-Regelung“ eingehalten werden. Somit ist die Aussage der elfstündigen Ruhezeit erst mal richtig. Aber auch eine geteilte Ruhezeit (drei + neun Stunden) ist eine regelmäßige tägliche Ruhezeit, nur eben in zwei Teilen genommen. Hier könnte man auch den Block von neun Stunden zwei Mal unterbrechen.

Verkürzte Tagesruhe plus verkürzte Wochenruhe?

? Wie ist das eigentlich mit der Schichtzeit? Wenn ich meine verkürzte Tagesruhezeit drei Mal gemacht habe, kann ich dann noch die geteilte Ruhezeit nutzen?

! Zwischen zwei Wochenruhezzeiten können Sie drei Mal die tägliche Ruhezeit von elf Stunden auf minimal neun Stunden verkürzen. Zusätzlich können Sie aber immer die geteilte Ruhezeit mit einem zusammenhängenden Block von mindestens drei Stunden und mindestens neun Stunden nehmen. Somit haben Sie auch mehr als drei Mal eine Schichtzeit von bis zu 15 Stunden zur Verfügung. Aber auch hier gilt: Der zweite Teil der Ruhezeit, also die neun Stunden, müssen innerhalb eines Zeitraums von 24 Stunden ab Arbeitsbeginn liegen.

Auch bei Krankheit Stundenabzug wegen Schlechtwetter

? Ich bin Berufskraftfahrer im Bauhauptgewerbe. Im Januar wurde ich operiert und anschließend vier Wochen krankgeschrieben. Die Operation habe ich extra in die Schlechtwetterperiode gelegt, um den Ausfall für den Arbeitgeber zu minimieren. Auf der Lohnabrechnung standen nun 46,50 Stunden, verteilt auf verschiedene Tage im Januar, die von meinem Arbeitszeitkonto abgezogen und als Teil des Lohnes ausgezahlt wurden. Die Buchhaltung sagt, dass während Schlechtwettertagen die Lohnfortzahlung vom Arbeitsamt aussetzt und stattdessen das Arbeitszeitkonto zu nutzen ist. Stimmt das?

! Der Arbeitgeber hat zur Vermeidung von Kurzarbeit wegen Schlechtwetter den Mitarbeitern vorrangig bezahlten Urlaub zu gewähren oder (in angemessenem Rahmen) das



© Klaus Eppeler/Fotolia

Ersatzleistung: Schlechtwettergeld auch an Erkrankte

Arbeitszeitkonto aufzulösen. Auch eine Verrechnung von Überstunden auf dem Arbeitszeitkonto ist grundsätzlich in Ordnung. Wird tatsächlich Schlechtwettergeld an die Angestellten bezahlt, besteht kein Anspruch mehr auf Entgeltfortzahlung. Das Schlechtwettergeld ist nämlich eine Ersatzleistung dafür. Auch der kranke Arbeitnehmer erhält Auszahlungen in Höhe dieses Ausfallgeldes. Er ist in dieser Zeit genauso zu bezahlen wie die gesunden, arbeitenden Kollegen, so als hätte er gearbeitet. Aber: Während des Bezugs von Schlechtwettergeld dürfen keine Urlaubstage oder Überstunden verrechnet werden. Das gilt für krankgeschriebene genauso wie für die arbeitenden Kollegen.



© Sven Kästner/dpa/picture-alliance

Wer nicht die eigene Karte steckt, macht sich strafbar

(EG) Nr. 561/2006 stattfinden. Unter die Verordnung fallen alle ganz oder teilweise auf einer öffentlichen Straße durchgeführten Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 Tonnen übersteigt. Da Ihre Tour bis zur Abladestelle auf öffentlichen Straßen durchgeführt wird, dürften Sie selbst dann nicht auf „Out“ stellen, wenn die Abladestelle ein abgeschlossenes Betriebsgelände wäre. Das Benutzen einer anderen als der eigenen Fahrerkarte stellt eine Straftat nach Paragraphen 269, 270 StGB, Fälschung beweiserheblicher Daten, dar.

Pausen-Sonderregelung beim Straße/Schiff-Verkehr?

? Bei unserer letzten Weiterbildung haben wir gehört, dass beim kombinierten Transport Straße/Schiff nur die elfstündige Ruhezeit unterbrochen werden darf. Ist das richtig?



© privat
Rechtsanwalt
Matthias Westerholt



© privat
Dozent
Thomas Döhler

EXPERTENTEAM

Sie haben eine, auch für Kollegen interessante Frage zum Verkehrs-, Arbeits- oder auch Familienrecht? TRUCKER-Anwalt Westerholt und der BKF-Ausbilder Thomas Döhler geben TRUCKER-Lesern kostenlos Tipps und Erklärungen.

E-Mail: trucker.recht@springernature.com